



Speckemeier & Buschhoff

Partnerschaftsgesellschaft mbB - Steuerberater

Von-Wendt-Str. 18a
59329 Wadersloh-Diestedde
Telefon 0 25 20 / 93 01-0
Telefax 0 25 20 / 93 01-20
www.speckemeier.de

Bahnhofstr. 22
59302 Oelde
Telefon 0 25 22 / 831 888-0
Telefax 0 25 22 / 831 888-60
E-Mail info@speckemeier.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Brief möchte Sie über wesentliche, vollzogene oder geplante Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht zum Jahreswechsel 2019/2020 informieren und Ihnen Anlass bieten, auch bestehende Sachverhalte zu überprüfen. Bitte lesen Sie im Einzelnen:

1. Beitragssätze zur Sozialversicherung bleiben stabil

Die Sozialversicherungsbeiträge spielen bei der Entgeltabrechnung eine wichtige Rolle. Ab 2020 ändern sich die Beitragssätze erfreulicherweise nur minimal bis gar nicht.

Krankenversicherung

Der allgemeine Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung liegt aktuell bei 14,6 %. Haben Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung keinen Anspruch auf Krankengeld gilt der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 %. Bei versicherungspflichtig Beschäftigten wird der Beitrag hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Neben dem allgemeinen und ermäßigten Beitragssatz gehört auch der Zusatzbeitrag zum Krankenversicherungsbeitrag. Dieser ist jedoch gesondert zu berechnen und auch gesondert im Beitragsnachweis auszuweisen. Beim Zusatzbeitrag ist zwischen dem durchschnittlichen und dem kassenindividuellen Zusatzbeitrag zu unterscheiden. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag steigt zum 1.1.2020. Die Höhe des kassenindividuellen Zusatzbeitrags legt jede Kasse selbst fest.

Pflegeversicherung

In der sozialen Pflegeversicherung beträgt der Beitragssatz seit dem 1.1.2019 bundeseinheitlich 3,05 %. Für Beamte gilt immer nur der halbe Beitragssatz. Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die keine Kinder haben, ab dem 1.1.1940 geboren sind und das 23. Lebensjahr vollendet haben, müssen einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 % zahlen.

Rentenversicherung

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung beträgt aktuell 18,6 %. Angesichts gut gefüllter Rentenkassen erwartet die Deutsche Rentenversicherung bis ins Jahr 2023 auch keine Erhöhung der Beitragssätze.

Arbeitslosenversicherung

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sinken ab dem 1.1.2020 um 0,1 Punkte auf 2,4 % (befristet bis 31.12.2022).

2. Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte & geringfügig Beschäftigte

Die Grenze zur Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte wird für Lohnzahlungszeiträume ab 2020 angehoben, ebenso wie der pauschalierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn.

Das ändert sich ab 2020

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % des Arbeitslohns soll bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern zukünftig zulässig sein, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 120 EUR (statt 72 EUR) nicht übersteigt.

Außerdem soll der pauschalierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn von 12 EUR auf 15 EUR erhöht werden.

Neu eingefügt werden soll § 40a Abs. 7 EStG, wonach unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen die Lohnsteuer für Bezüge von kurzfristigen, im Inland ausgeübten Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte des Arbeitgebers zugeordnet sind, mit einem Pauschsteuersatz von 30 % des Arbeitslohns erhoben werden kann. Eine kurzfristige Tätigkeit liegt danach nur vor, wenn die im Inland ausgeübte Tätigkeit 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt.

3. Verpflegungsmehraufwendungen: Pauschalen erhöhen sich

Wer dienstlich auswärtig unterwegs ist, kann ab dem neuen Jahr höhere Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen steuerlich geltend machen.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder doppelten Haushaltsführung werden angehoben. So ist eine Erhöhung von 24 auf 28 EUR für Abwesenheiten von 24 Stunden und von 12 auf 14 EUR für An- und Abreisetage sowie für Abwesenheitstage ohne Übernachtung und mehr als 8 Stunden vorgesehen.

Grundvoraussetzung ist wie bisher auch, dass der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig ist.

4. Neue Verpflegungspauschale für Berufskraftfahrer

Berufskraftfahrern wird die Geltendmachung von Übernachtungskosten während einer mehrtägigen Fahrt erleichtert. Für sie gibt es zukünftig einen eigenen neuen Pauschbetrag.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Für Arbeitnehmer, die ihrer berufliche Tätigkeit überwiegend in Kraftwagen nachgehen, wird ein neuer Pauschbetrag in Höhe von 8 EUR pro Kalendertag eingeführt. Dieser Pauschbetrag kann künftig anstelle der tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer innerhalb einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit in Verbindung mit einer Übernachtung im Kraftfahrzeug des Arbeitgebers entstehen, in Anspruch genommen werden. Sollten die tatsächlichen Aufwendungen jedoch höher sein als der Pauschbetrag, können diese angesetzt werden.

5. Das sind die Sachbezugswerte für 2020

Die amtlichen Sachbezugswerte werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Auch für das Jahr 2020 gibt es deshalb neue Werte.

Der Monatswert für Verpflegung wird ab 1.1.2020 auf 258 EUR angehoben. Damit sind für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten

- für ein Frühstück 1,80 Euro
- für ein Mittag- oder Abendessen 3,40 Euro

anzusetzen.

Ab 1.1.2020 wird der Wert für Unterkunft oder Mieten 235 EUR betragen. Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Kalendertäglich beträgt der Wert ab dem 1.1.2020 7,83 EUR.

Hinweis

Für die Sachbezüge 2020 ist der Verbraucherpreisindex im Zeitraum von Juni 2018 bis Juni 2019 maßgeblich. Der Verbraucherpreisindex für Verpflegung ist um 2,8 % gestiegen. Der Verbraucherpreisindex für Unterkunft oder Mieten stieg um 1,8 %.

Sachbezüge sind 2020 in Höhe der neu festgesetzten Werte einheitlich sowohl steuer- als auch beitragspflichtig in der Sozialversicherung.

6. Auch Azubis bekommen nun einen Mindestlohn

Bisher waren Auszubildende vom gesetzlichen Mindestlohn ausgenommen. Das soll sich ab 2020 ändern. Vorgesehen ist insbesondere ein Azubi-Mindestlohn von 515 EUR im 1. Lehrjahr.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Jeder Azubi, der im kommenden Jahr eine Berufsausbildung beginnt, soll nun mindestens 515 EUR im 1. Lehrjahr bekommen. Der Betrag wird in den folgenden Jahren schrittweise weiter erhöht auf bis zu 620 EUR monatlich im 1. Lehrjahr. Auch im 2. und 3. Ausbildungsjahr wird es eine höhere Ausbildungsvergütung geben. Ab 2024 soll die Azubi-Mindestvergütung dann automatisch entsprechend der durchschnittlichen Entwicklung der vertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütungen angepasst werden.

Mit "Geprüfte/r Berufsspezialist/in", "Bachelor Professional" oder "Master Professional" sollen die Abschlüsse in der höher qualifizierten Berufsausbildung – bislang Aufstiegsfortbildungen – künftig bezeichnet werden. Zudem soll durch Bezeichnungen, die international verständlich sind, die Mobilität gefördert werden. Besonderheiten gelten für den Meister im Handwerk: Die neue Abschlussbezeichnung "Bachelor Professional" kann zusätzlich geführt werden. Einen Meistertitel erlangt weiterhin nur, wer eine Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat.

Bisher ist es nur in Ausnahmefällen möglich eine Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren wie für besonders leistungsstarke Auszubildende, die alleinerziehend sind oder Angehörige pflegen. Die Möglichkeit, eine Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren soll künftig erweitert werden und insbesondere auch Geflüchteten, lernbeeinträchtigten Menschen sowie Menschen mit Behinderungen offenstehen. Voraussetzung für eine Ausbildung in Teilzeit soll aber die Zustimmung des Ausbildungsbetriebs sein.

Hinweis

Diejenigen, die sich heute schon in einer Ausbildung befinden, profitieren nicht von der Neuregelung. Außerdem sind Ausnahmen von der Mindestvergütung möglich, wenn Arbeitgeber und Gewerkschaften für einzelne Branchen eigene Vereinbarungen treffen.

7. Erneute Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns

Die Mindestlohn-Kommission hatte 2018 vorgeschlagen, den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn in 2 Stufen zu erhöhen. Für 2020 tritt deshalb eine weitere Erhöhung des Mindestlohns in Kraft.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Der gesetzliche Mindestlohn steigt von derzeit 9,19 EUR auf 9,35 EUR.

Hinweis

Die Mindestlohn-Kommission legt die Höhe alle 2 Jahre neu fest. Dies ist 2020 wieder der Fall. Zum ersten Mal war die Lohnuntergrenze bereits 2017 von 8,50 Euro auf 8,84 Euro angehoben worden. In mehreren Branchen gibt es zudem Mindestlöhne, die über der allgemeinen Untergrenze liegen.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle volljährigen Arbeitnehmer – außer für Langzeitarbeitslose nach Aufnahme einer Arbeit in den ersten 6 Monaten. Auch für Azubis, bei Pflichtpraktika oder Praktika unter 3 Monaten gilt er nicht.

8. Elektroauto als Dienstwagen: Steuerermäßigung wird ausgeweitet

Wer sich als Dienstwagen ein Elektrofahrzeug aussucht, kann länger von der Steuerbegünstigung durch die Halbierung der Bemessungsgrundlage profitieren. Je kleiner die Kohlendioxidemission desto besser.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Verabschiedet wurde eine Herabsetzung der Bemessungsgrundlage auf ein Viertel für bestimmte Fahrzeuge. Hierzu zählen zwischen 1.1.2019 und 31.12.2030 angeschaffte Kraftfahrzeuge, die keine Kohlendioxidemission haben und deren Bruttolistenpreis unterhalb 40.000 EUR liegt.

Für extern aufladbare Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen gilt zukünftig Folgendes:

Bei Anschaffung zwischen 1.1.2022 bis 31.12.2024 wird die hälftige Bemessungsgrundlage angesetzt, wenn die Kohlendioxidemission maximal 50 Gramm pro Kilometer oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 60 Kilometer beträgt.

Bei Anschaffung zwischen 1.1.2025 bis 31.12.2030 wird die hälftige Bemessungsgrundlage angesetzt, wenn die Kohlendioxidemission maximal 50 Gramm pro Kilometer oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 80 Kilometer beträgt.

Hintergrund

Im Regierungsentwurf war nur eine Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung für private Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs vorgesehen. Im Zuge des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht gab es eine deutliche Ausweitung der Steuervergünstigung.

9. (Elektro-)Fahrräder: Verlängerung der Steuerbefreiung und Einführung einer Pauschalsteuer

Überlässt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern betriebliche (Elektro-)Fahrräder, ist der geldwerte Vorteil steuerfrei. Diese Steuerbefreiung wurde verlängert und es gibt eine neue Pauschalsteuer.

Die Steuerbefreiung des gewährten geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber wird bis zum Ablauf des Jahres 2030 verlängert. Auch eine Verlängerung der parallelen Nichtberücksichtigung einer Entnahme für die private Nutzung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads ist entsprechend vorgesehen.

Außerdem wird eine neue Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer eingeführt für den Fall, dass einem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt ein betriebliches Fahrrad übereignet wird.

Hinweis

Die Neuerung bei der Pauschalierung der Lohnsteuer war im Regierungsentwurf noch nicht enthalten.

10. Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen

Elektronisch gespeicherte Steuerunterlagen müssen archiviert werden. Im Falle eines Systemwechsels oder einer Datenauslagerung gelten in Zukunft kürzere Aufbewahrungsfristen.

Die Finanzverwaltung hat das Recht, von einem Steuerpflichtigen bei einer Außenprüfung die Einsicht in die mithilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellten Steuerdaten sowie die Nutzung dieses Datenverarbeitungssystems zu verlangen. Die Finanzverwaltung kann zudem die maschinelle Auswertung dieser Daten fordern oder einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen verlangen. Die Datenverarbeitungssysteme müssen bisher sogar bei einem Wechsel des Datenverarbeitungssystems oder einer Datenauslagerung über die 10-jährige Aufbewahrungsfrist aufrecht erhalten werden.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Künftig soll es ausreichen, wenn der Steuerpflichtige 5 Jahre nach einem Systemwechsel oder einer Datenauslagerung einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhält. Dies soll in einem neuen § 147 Abs. 6 AO geregelt werden.

11. Ab 2020 gelten verschärfte Anforderungen bei der Kassenführung

Unternehmen sind ab dem 1.1.2020 eigentlich verpflichtet, jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Die Finanzverwaltung gewährt jedoch eine Übergangsfrist.

Die Finanzverwaltung hat diesbezüglich eine Nichtbeanstandungsregelung veröffentlicht. Demnach wird es zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30.9.2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) bis zur Implementierung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, längstens für den Zeitraum der Nichtbeanstandung, keine Anwendung findet. Die Finanzverwaltung erläutert außerdem, dass von der Mitteilung nach § 146a Abs. 4 AO bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit abzusehen sei. Es wird noch eine Bekanntmachung zum Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit erfolgen.

Der Grund für die Übergangsfrist: Die geforderten zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen sind zum Beginn des Jahres 2020 voraussichtlich noch nicht flächendeckend am Markt verfügbar.

12. Wie werden Versicherungsbeiträge des eigenen Kindes berücksichtigt?

Zahlen Eltern die Krankenversicherungsbeiträge für das Kind, stellt sich die Frage, wer diese Zahlungen steuerlich berücksichtigen darf.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für das eigene Kind, die von den Erziehungsberechtigten wirtschaftlich (Bar- oder Sachunterhalt) getragen werden, sind künftig bei diesen als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Dabei ist es unerheblich, ob und wie hoch die Einkünfte oder Bezüge des Kindes sind.

13. Solidaritätszuschlag fällt ab 2021 so gut wie weg

Ab dem Jahr 2021 wird die Freigrenze beim Solidaritätszuschlag deutlich angehoben, sodass für 90 % aller aktuellen Zahler die Abgabe komplett entfällt.

Das ändert sich ab 2021

Derzeit wird der Zuschlag nur erhoben, wenn die tarifliche Einkommensteuer den Betrag von 972 EUR / 1.944 EUR (Einzel-/Zusammenveranlagung) übersteigt. Diese Freigrenze wird auf 16.956 EUR / 33.912 EUR (Einzel-/Zusammenveranlagung) angehoben.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren werden für sonstige Bezüge nach geltender Rechtslage keine Freigrenzen berücksichtigt. Diese Regelung wird vor dem Hintergrund der massiven Anhebung der Freigrenze geändert.

Durch eine neue Regelung wird die Anwendung der jährlichen Freigrenze auch bei sonstigen Bezügen sichergestellt. Für die Prüfung, ob die Freigrenze überschritten wird, ist auf die Jahreslohnsteuer unter Einbeziehung des sonstigen Bezugs abzustellen. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Solidaritätszuschlags bleibt wie bisher die Lohnsteuer auf den sonstigen Bezug.

Auch die Regelungen zum Versorgungsfreibetrag und zum Altersentlastungsbetrag sowie die Besonderheiten bei ermäßigt zu steuernden sonstigen Bezügen sind künftig zu beachten.

Durch die "Milderungszone" im Anschluss an die Freigrenze wird beim Überschreiten der Freigrenze die Durchschnittsbelastung durch den Solidaritätszuschlag allmählich an die Normalbelastung herangeführt. Die Begrenzung der zusätzlichen Grenzbelastung in der Milderungszone liegt zukünftig bei 11,9 % (zuvor 20 %).

Hinweis

Auf die Körperschaftsteuer wird der Solidaritätszuschlag weiterhin wie bisher erhoben.

14. Kinderfreibetrag steigt ab 2020

Im Zuge der Kindergelderhöhung wird auch die Höhe des Kinderfreibetrags für 2020 angepasst. Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf bleibt unverändert bei 2.640 EUR.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Für den Veranlagungszeitraum 2020 wird der Kinderfreibetrag erhöht, um der Kindergelderhöhung zu entsprechen, die sich im Jahr 2020 mit insgesamt 120 EUR pro Kind erstmals auf das gesamte Jahr auswirkt. Der Kinderfreibetrag wird dann für jeden Elternteil auf 2.586 EUR erhöht. Insgesamt sind das 5.172 EUR, mit Betreuungsfreibetrag 7.812 EUR.

15. Höherer Grundfreibetrag im Jahr 2020

Mit der Erhöhung des Grundfreibetrags steigt das steuerfreie Existenzminimum

Das ändert sich ab 1.1.2020

Zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums wird der steuerfreie Grundfreibetrag im Jahr 2020 auf 9.408 EUR angehoben (das sind 240 EUR mehr).

16. Mehr Unterhaltsleistungen absetzbar

Mit der Erhöhung des Unterhaltshöchstbetrags können Unterhaltsleistende höhere Beträge steuerlich geltend machen.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Im Zuge der Erhöhung des Grundfreibetrags steigt auch der Unterhaltsbetrag. Dieser wird im Jahr 2020 auf 9.408 EUR angehoben (das bedeutet ein Plus von 240 EUR).

17. Umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze wird angehoben

Kleinunternehmer dürfen ab 1.1.2020 mehr Umsatz machen. Die Umsatzgrenze steigt auf 22.000 EUR.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG soll die Umsatzsteuer von inländischen Unternehmern nicht erhoben werden, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die Grenze von 22.000 EUR (statt derzeit 17.500 EUR) nicht überstiegen hat und 50.000 EUR (wie bisher) im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Hinweis

Nach dem Referentenentwurf sollte die Regelung ab dem Tag nach Verkündung des Gesetzes gelten. Wäre das Gesetz so noch in diesem Jahr verkündet worden, hätte das die Folge gehabt, dass alle Unternehmer mit Vorjahresumsätzen zwischen 17.501 und 22.000 EUR plötzlich Kleinunternehmer gewesen wären, wenn ihr voraussichtlicher Umsatz im laufenden Jahr 50.000 EUR nicht übersteigt. Wohl aus diesem Grund wurde das Datum des Inkrafttretens dieser Regelung nun doch auf den 1.1.2020 gelegt.

18. Vierteljährliche Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer

Existenzgründer müssen in Zukunft nicht mehr monatlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben, sondern nur noch vierteljährlich. Dies gilt allerdings nur begrenzt.

Das ändert sich für 2021 bis 2026

Zugunsten der Gründer wird zeitlich befristet die Anwendung des § 18 Abs. 2 Satz 4 UStG über einen neuen § 18 Abs. 2 Satz 6 UStG ausgesetzt, wenn die im konkreten Fall zu entrichtende Umsatzsteuer voraussichtlich 7.500 EUR nicht überschreitet.

Hierzu soll in den Fällen, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt hat, die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen und in den Fällen, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufnimmt, die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend sein.

19. Umsatzsteuerliche Reihengeschäfte werden erstmals klar definiert

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 werden die sog. Quick Fixes umgesetzt. So wird das umsatzsteuerliche Reihengeschäft erstmals klar definiert.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Danach handelt es sich um eine vom ersten Unternehmer zum letzten Abnehmer unmittelbare Beförderung oder Versendung eines Gegenstands, über den mehrere Unternehmer Umsatzgeschäfte abschließen, wobei die Transportverantwortlichkeit ausschließlich bei einem Unternehmer liegt.

Grundsätzlich ist die Transportverantwortlichkeit einer Lieferung demjenigen zuzuordnen, der den Gegenstand der Lieferung versendet oder befördert. Die neue Regelung wirkt sich insbesondere auf Fälle aus, in denen weder der erste Unternehmer noch der letzte Abnehmer in der Lieferkette die Transportverantwortung hat, sondern der sog. Zwischenhändler. Kann er nämlich nachweisen, dass er den Gegenstand ausnahmsweise nur als Lieferant und nicht als Abnehmer befördert oder versendet hat, liegt die Transportverantwortlichkeit nicht bei ihm.

Soweit für eine innergemeinschaftliche Lieferung die dem Zwischenhändler im Abgangsmitgliedstaat zugeteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer genutzt wird, handelt es sich nicht um eine innergemeinschaftliche Lieferung.

Hinweis

Analog dazu soll diese Regelung bei Reihengeschäften Anwendung finden, wenn der Liefergegenstand in einen Drittstaat gelangt.

Die Neuregelung soll zu einer Aufhebung der Ortsbestimmungsregelungen nach § 3 Abs. 6 Sätze 5 und 6 UStG führen.

Sie haben noch Fragen? Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wir beraten Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen



Willi Speckemeier



Ulrich Buschhoff



Eva Speckemeier